

KOA 12.051/18-006

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von 1. A und 2. B gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 10 Abs. 1 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 10.07.2018, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhoben A (in der Folge: Erstbeschwerdeführer) und B (in der Folge: Zweitbeschwerdeführerin) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der am 05.07.2018 im Fernsehprogramm ORF 2 ab ca. 23:20 Uhr ausgestrahlten und im Online-Angebot unter <http://tvthek.orf.at> vom 05.07. bis zum 12.07.2018 abrufbaren Sendung „Stöckl.“.

In dieser Sendung sei auch Paulus Manker zu Wort gekommen, der Folgendes von sich gegeben habe:

*„Und jetzt unter der Regierung ÖVP/FPÖ weiß man ja, dass das Dreckskerle sind und dass die auch nicht in die Regierung kommen, weil sie das Gemeinwohl verbessern wollen oder irgendwie für den Staat arbeiten. Die wollen ja nur Macht ausüben, Macht und Kontrolle, und aufgrund ihrer Ämter und ihrer Funktionen können sie das.“*

Der Beschwerdegegner habe gegen die Gebote des § 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 ORF-G verstoßen, indem er es zugelassen habe, dass über die Beschwerdeführer einerseits Beschimpfungen (§ 115 Abs. 1 StGB, § 1330 Abs. 1 ABGB) („Dreckskerle“), andererseits ehrenrührige Tatsachenbehauptungen (§ 111 Abs. 1 und 2 StGB, § 1330 Abs. 2 ABGB) („dass die auch nicht in die

*Regierung kommen, weil sie das Gemeinwohl verbessern wollen oder irgendwie für den Staat arbeiten. Die wollen ja nur Macht ausüben, Macht und Kontrolle“)* verbreitet worden seien.

Die Beschwerdeführer seien durch diese Rechtsverletzungen unmittelbar geschädigt worden (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G iVm § 111 Abs. 1 und 2 und § 115 StGB, § 1330 ABGB).

Mit Schreiben vom 12.07.2018 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner, forderte ihn zur Vorlage der Aufzeichnung der inkriminierten Sendung auf und räumte ihm die Möglichkeit ein, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 08.08.2018 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und legte die Aufzeichnung der angeforderten Sendung vor. Er führte im Wesentlichen aus, die Sendung „Stöckl.“ werde „live on tape“ gestaltet. Dies bedeute, dass die Sendung (obwohl aufgezeichnet) nicht geschnitten werde. Die Gäste würden einen Vertrag unterschreiben, in dem festgehalten werde, dass ihre Äußerungen wie gefallen verwendet werden. Die Gäste dieser Sendung seien sich der Tatsache bewusst. Der Grund dafür liege im Konzept der Sendung: Menschen aus ganz unterschiedlichen Lebensbereichen würden sich zu einem Gespräch treffen. Für jeden Gast gebe es meist einen aktuellen Anlass für die Einladung oder auch eine sehr interessante Vita. Um die Sendung interessant zu gestalten, werde durch Recherche und Überlegung die Gästerunde zusammengestellt, aus der sich ein interessantes Gespräch (Ausgang offen) entwickeln solle. Es werde sohin eine Gesprächsrunde zusammengestellt, ein konkretes „Thema“ gebe es nicht. Es sei auch keine Diskussion, sondern ein Gespräch.

In der beanstandeten Sendung seien folgende Gäste geladen gewesen:

- Paulus Manker sei vor der Premiere von „Die letzten Tage der Menschheit“ und vor seiner Hochzeit gestanden
- Dr. Helga Rabl-Stadler habe gerade ihren 70er gefeiert und sei zum 24. Mal vor der Eröffnung der Salzburger Festspiele gestanden
- Prof. Dr. Manfred Lütz, Psychiater, habe sein Buch „Skandal der Skandale“ veröffentlicht – die Schwester von Paulus Manker sei auch Psychiaterin
- Julia Ebner, B.Sc., B.A., sei eine junge bemerkenswerte Frau, die Extremismusforscherin sei.

Diese sehr unterschiedlichen Gäste kämen miteinander ins Gespräch, weil es immer Berührungspunkte oder Gemeinsamkeiten gebe. Interessant sei dabei auch immer die unterschiedliche Herangehensweise bzw. das unterschiedlichen Empfinden in Bezug auf ein Thema.

Durch die Methode „live on tape“ solle ein möglichst hoher Grad an Authentizität erreicht werden.

Das Thema der inkriminierten Sendung habe in der Präsentation verschiedener interessanter Persönlichkeiten gestanden um deren Meinungen und Erfahrungen im Gespräch mit anderen kennenzulernen. Die Moderatorin, DI Barbara Stöckl, habe durch die Sendung geführt. Paulus Manker sei weder eingeladen noch danach gefragt worden, die Arbeit der Bundesregierung zu beurteilen. Als er beim Thema Sicherheit und Sicherheitsempfinden unaufgefordert begonnen habe, über die Regierung zu schimpfen, sei er umgehend darauf hingewiesen worden, dass in der

gegenständlichen Sendung kein Streitgespräch geführt werde und auch niemand von der Bundesregierung eingeladen sei, der dazu etwas entgegen hätte können.

Am Ende der Sendung habe sich die Redaktion gemeinsam mit dem Sendungsverantwortlichen überlegt, ob geschnitten werden müsse. Letztlich sei dies unterlassen worden, schon um nicht dem Vorwurf der Zensur ausgesetzt zu sein. Die Person Paulus Manker polarisiere, was selbstverständlich keine Entschuldigung darstelle, aber wohl seine Person charakterisiere und seine Absicht möglicherweise unterstreiche.

Die inkriminierte Äußerung werde zweifellos als Kommentar bzw. als Standpunkt im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G einzustufen sein. Demnach sei bei der Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen. Nach dem Maßstab des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G sei eine derartige Wiedergabe eines Standpunkts nicht schon dann unsachlich, wenn dieser Standpunkt (wie vorliegend) in einer einzelnen Sendung eingenommen werde. Vielmehr sei entscheidend, ob die Wiedergabe unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen erfolgt sei.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) folge insoweit aus dem Objektivitätsgebot das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinung zum Ausdruck bringenden Programmgestaltung. Die allfällige Nichtbeachtung dieses Erfordernisses könne aber jedenfalls nicht auf die einzelne Sendung durchschlagen und eine Verletzung des Objektivitätsgebotes durch diese Sendung bewirken. Bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 ORF-G vorliege, könne daher nicht bloß auf die einzelne Sendung abgestellt werden, vielmehr sei die Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen. Es könne daher bereits aus diesem Grund keine Objektivitätsverletzung vorliegen, da eine einzelne Sendung inkriminiert werde.

Die Moderatorin sei „tragende Säule des Sendungsablaufes“ und müsse „Fehler erkennen und in Sekundenbruchteil reagieren“. Im vorliegenden Fall habe die Moderatorin unmittelbar nach der inkriminierten Äußerung darauf Bezug genommen, sich davon distanziert und weiters klargestellt, dass in der Sendung niemand von den Betroffenen anwesend sei, der darauf replizieren könne. Nicht nur das, sie habe Paulus Manker – entgegen dem sonstigen Sendungskonzept – während seiner Wortmeldung sofort und mehrmals mit der Absicht unterbrochen, weitere Äußerungen dieser Art zu verhindern (was auch durchaus erfolgreich gewesen sei). Die Moderatorin habe daher ihre Rolle exakt so wahrgenommen wie sie nach Ansicht des VwGH wahrgenommen werden solle.

Zweifellos seien die Grenzen akzeptabler kritischer-provokanter Meinungsäußerungen bei Personen des öffentlichen Lebens (und genau um solche handelt es sich bei Mitgliedern der Bundesregierung) weiter gezogen als in Bezug auf Privatpersonen und insofern müssten „public figures“ im Interesse einer freien öffentlichen Debatte schärfere Angriffe hinnehmen als Privatpersonen. Nach der Judikatur des VwGH und des Bundeskommunikationssenats (BKS) könnten einzelne Formulierungen aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt sein, so lange sie keine sachliche Auseinandersetzung vermissen ließen und es nicht erkennbar darum gehe, jemanden bloßzustellen. Im konkreten Fall, sei es – schon aufgrund des von Paulus Manker dargelegten Sachsubstrats – nicht darum gegangen, jemanden bloßzustellen, sondern seinen Standpunkt über die derzeitige Bundesregierung – scharf und pointiert formuliert – darzulegen. Es

sei zweifellos nicht um eine Bloßstellung, sondern um eine inhaltliche Kritik gegangen, die auch wie folgt begründet worden sei:

*„Es geht mir darum, dass ... Die wollen jetzt bestimmen, was ist Kultur, ein neuer Kulturbegriff, da gehören gewisse kontroverielle Dinge nicht hinein und aufgrund dessen, dass man halt in unserem Land gewisse Unterstützungen braucht ... Der Pröll war zum Beispiel anders, der war ja ÖVPLer, ein sehr mächtiger, er war halt ein aufgeklärter Absolutist ... Ja, zu dem konnte man gehen, das war ein Mann mit Handschlagqualitäten. Manchmal hat es funktioniert, manchmal weniger, er hat aber auch vor allem die Verantwortung übernommen und sich nicht verschanzt hinter irgendwelchen Politgremien mit denen er nichts zu tun hat. Der Zilk auch, der Zilk hat die Modernisierung von Wien eingeleitet, weil er gesagt hat das wird gebaut und das Hrdlicka Denkmal wird gemacht und das Haas (erg. Haus) und wem es nicht passt der kann mich ja dann... der braucht mich beim nächsten Mal nicht mehr wählen. Das fehlt diesen Politikern. Bei der FPÖ denk ich mir immer, die sind dem Ziel ihrer Wünsche ... Zeit der Regierung und wissen nicht was sie damit tun sollen.“*

Inkriminiert werde auch eine Verletzung des § 10 Abs. 1 ORF-G. Schutzzweck dieser Bestimmung sei die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte gerade der von einer Sendung Betroffenen, aber auch der Medienkonsumenten. Diese Bestimmung werde durch den Katalog des § 10 ORF-G konkretisiert. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G seien insbesondere die Persönlichkeitsrechte des einzelnen zu achten. Diese Bestimmungen stellten auf die Intimsphäre verletzende Äußerungen ab. Um eine solche handle es sich hier keinesfalls, da hier das politische Handeln kritisiert werde.

Mit Schreiben vom 10.08.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners an die Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

### **1.3. Replik der Beschwerdeführer**

Mit Schreiben vom 04.09.2018 replizierten die Beschwerdeführer und führten im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführer hätten in ihrer Beschwerde eine Verletzung des § 4 Abs. 4 ORF-G geltend gemacht, der auf das Erfordernis der hohen Qualität bei Sendungen in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft abstelle. Der Beschwerdegegner verweise hingegen darauf, dass die inkriminierte Äußerung als Kommentar bzw. Standpunkt iSd § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G einzustufen sei. § 4 Abs. 5 ORF-G enthalte im Gegensatz zu § 4 Abs. 4 ORF-G das Erfordernis der Einhaltung des Objektivitätsgebots. Der VwGH vertrete in ständiger Rechtsprechung zu § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, dass auch Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen hätten. Den inkriminierten Äußerungen mangle es jedoch an jeder Sachlichkeit und jeder nachvollziehbaren Tatsache. Weiters sei es zwar richtig, dass einzelne Formulierungen im Gesamtkontext gerechtfertigt sein könnten. Jedenfalls unzulässig seien allerdings polemische oder unangemessene Formulierungen, also solche, die eine sachliche Auseinandersetzung vermissen ließen und in denen es erkennbar darum gehe, jemanden bloßzustellen. Ziel der Äußerung von Paulus Manker sei eine solche Bloßstellung gewesen. Bei dieser habe es sich einerseits um eine Beschimpfung (§ 115 Abs. 1 StGB, § 1330 Abs. 1 ABGB) andererseits um eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung (§ 111 Abs. 1 und 2 StGB, § 1330 Abs. 2 ABGB) gehandelt. Dass Paulus Manker eine Bloßstellung und eine offenkundige Unmutsäußerung über die Beschwerdeführer wichtig gewesen seien, ergebe sich bei einer Gesamtbetrachtung auch schon daraus, dass er sich von der Moderatorin gerade nicht unterbrechen habe lassen, seine Gedanken ungebremst formuliert und sich – trotz der thematisch völlig andersgelagerten Fragestellung – weiter über Politik geäußert habe. Es sei somit für jeden durchschnittlichen Beobachter erkennbar gewesen, dass er bloß bezweckt habe, die Beschwerdeführer – und andere

– bloßzustellen. Durch die Bloßstellung der Beschwerdeführer durch Paulus Manker seien daher § 4 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G verletzt worden. Die Distanzierung der Moderatorin sei irrelevant, denn es wäre für den Beschwerdegegner ein Leichtes gewesen, die inkriminierte Äußerung vor der Ausstrahlung der Sendung herauszuschneiden.

Durch seinen Verweis auf die Menschenwürde und die Grundrechte anderer lege § 10 Abs. 1 ORF-G die allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten als Maßstab fest, anhand dessen die Rechtskonformität einer Sendung des Beschwerdegegners zu beurteilen sei. Schaffe eine Konstellation einen Konflikt zwischen mehreren Grundrechten (hier: Recht auf Meinungsfreiheit einerseits und Achtung der Menschenwürde und Grundrechte andererseits), müsse eine Abwägung zwischen diesen stattfinden. Polemische oder unangemessene Formulierungen, die eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen und in denen es erkennbar darum gehe, jemanden bloßzustellen, seien jedenfalls unzulässig. Das gelte auch für Politiker: (Un-)Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse würden vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit jedenfalls nicht gedeckt.

Damit eine beleidigende Äußerung gegenüber einem Politiker noch vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sein könne, bedürfe es des Konnexes zu einer politischen bzw. im allgemeinen Interesse liegenden Debatte; sei kein derartiger Konnex auszumachen, so müsse sich dieser auch nicht mehr gefallen lassen als jeder andere Bürger. Eine bewusst ehrverletzende Äußerung, bei der nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe, werde nicht geschützt. Bereits die Bezeichnung eines Politikers als „wirtschaftlicher Blindgänger“ sei sowohl ehrverletzend iSd § 1330 Abs. 1 ABGB als auch kreditschädigend iSd § 1330 Abs. 2 ABGB. Mit seiner plumpen Beschimpfung als „Dreckskerle“ und den weiteren ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen seien daher die Grenzen der freien Meinungsäußerung klar überschritten worden; zur öffentlichen Debatte trage dies in keiner Weise bei.

Mit Schreiben vom 05.09.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdeführer an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

#### **1.4. Ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 28.09.2018 übermittelte der Beschwerdegegner eine ergänzende Stellungnahme, in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass die Beschwerdeführer wegen des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts auch ein Verfahren beim Landesgericht für Strafsachen Wien wegen einer behaupteten Verletzung des § 6 MedienG anhängig gemacht hätten. Das Landesgericht für Strafsachen Wien habe am 25.09.2018 diesen medienrechtlichen Entschädigungsantrag in erster Instanz abgewiesen. Das Urteil sei mündlich verkündet worden. Die schriftliche Ausfertigung liege noch nicht vor. Sobald diese zugestellt sei, werde sie in diesem Verfahren vorgelegt. In der mündlichen Urteilsbegründung sei im Wesentlichen darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine „*wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.*“ (vgl. § 6 Abs. 2 Z 4 MedienG). Wesentlicher Punkt sei gewesen, dass sich der Beschwerdegegner mit dem Inhalt nicht identifiziert habe.

Ergänzend sei vom Landesgericht für Strafsachen Wien auf die Entscheidung des EGMR vom 14.12.2006, 76918/01 (News gegen Österreich), verwiesen worden, mit der Österreich wegen Verletzung von Art. 10 EMRK verurteilt worden sei. Es sei damals um die Einziehung eines Artikels

in der Zeitschrift „News“ gegangen, der sich kritisch mit Aussagen von Andre Heller über FPÖ-Politiker auseinandersetzte. Konkret sei es um folgende Passage gegangen: *„Man kann von den Haiders, Böhmendorfers, Westenthalers, Riess-Passers, Mölzers und wie diese seelenhygienisch heruntergekommenen Politemporkömmlinge und ihre sonstigen Bierzeltanimateure heißen mögen, nicht die geringste Einsicht in ihre eigene Peinlichkeit, Niedertracht und häufige Absurdität verlangen.“* Die Aussage sei in einem offenen Brief des Künstlers Andre Heiler enthalten gewesen, der in dem Medium „News“ wiedergegeben worden sei.

Dazu habe der EGMR wörtlich ausgeführt: *„Diese Äußerung kann sicher als polemisch betrachtet werden. Es ist jedoch im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, dass der Artikel diese beanstandbaren Äußerungen nicht selbst machte, sondern zu ihrer weiteren Verbreitung beitrug, indem er sie zitierte.“* Zum Vorliegen des öffentlichen Interesses habe das Landesgericht für Strafsachen Wien ausgeführt, dass Paulus Manker in der Kulturszene zumindest eine gleich bedeutende Person wie Andre Heller darstelle.

Mit Schreiben vom 01.10.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners an die Beschwerdeführer zur Kenntnis.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beschwerdeführer**

Der Erstbeschwerdeführer ist Bundesminister für XXX.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist Bundesministerin XXX.

Beide gehören der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) an.

### **2.2. Beschwerdegegner**

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

### **2.3. Sendungskonzept der Sendung „Stöckl.“**

Bei der Sendung „Stöckl.“ handelt es sich um eine etwa einstündige Sendung, die von DI Barbara Stöckl moderiert wird, in welcher Persönlichkeiten aus unterschiedlichen Lebensbereichen miteinander ins Gespräch kommen sollen.

Im Online-Angebot des Beschwerdegegners wird die Sendung unter [https://tv.orf.at/stoeckl/stoeckl\\_profil/story](https://tv.orf.at/stoeckl/stoeckl_profil/story) wie folgt beschrieben:

*„Barbara Stöckl lädt wöchentlich große Persönlichkeiten des Jetzt zum Gespräch und nimmt das Publikum mit auf eine sehr persönliche Reise ins Spannungsfeld zwischen Geschichte und Zukunft, zwischen Resümee und Vision, zwischen Erfahrungsschatz und unbekümmertem Zukunftsglauben. Ein Feld, das die Gäste und ihre jeweilige Geschichte vorgeben – denn die Persönlichkeit ist Zentrum*

*des Gesprächs über Leben, Erfahrungen, Haltungen und kühne Zukunftsvisionen und gesellschaftlich relevante Themen. Es geht um konkrete persönliche Erfahrungen und ihre Aufarbeitung. Alles was die Gäste bewegt, kann zur Sprache kommen. Sie werden dort abgeholt, wo sie derzeit stehen und persönlich Perspektiven auf tun. Im Mittelpunkt stehen persönliche Lebenswege und die Erkenntnisse daraus.*

*Die Moderatorin Barbara Stöckl steht für Kompetenz, Glaubwürdigkeit, Offenheit und Neugier. Sie sucht nicht die Konfrontation, sie entdeckt den Menschen hinter der Persönlichkeit. Alles was die Gäste bewegt, kann zur Sprache kommen – ihre Geschichte, ihre Zukunftsbilder. Spannung und Unterhaltung garantiert auch die Konstellation der Gäste untereinander. Der Spannungsboden reicht von jenen, die großen Erfahrungsschatz haben, zu jenen, deren größtes Gut der unverbrauchte Blick und die unverstellte Hoffnung auf kühne Zukunftsvisionen ist. Bei ‚Stöckl.‘ trifft Erfahrung auf Neues, finden die großen Themen unserer Zeit und die scheinbar privaten Ereignisse der Gäste zu einem interessanten Ganzen zusammen.“*

Die Sendung ist so konzipiert, dass durch Recherche und Überlegung eine Gästerunde zusammengestellt wird, aus der sich ein interessantes Gespräch mit offenem Ausgang entwickeln soll. Für die Einladung der jeweiligen Gäste gibt es meist einen aktuellen Anlass oder es ergibt sich die Einladung durch die interessante Vita des Gastes. Die Sendung wird „live on tape“ gestaltet, was einen möglichst hohen Grad an Authentizität bewirken soll: die Sendung wird (obwohl aufgezeichnet) nicht geschnitten. Die Gäste unterschreiben einen Vertrag, in dem festgehalten wird, dass Ihre Äußerungen wie gefallen verwendet werden. Es gibt kein „Thema“ der Sendung im engeren Sinn; der Inhalt des Gesprächs ergibt sich aus der Konstellation der Gäste sowie ihren jeweiligen Persönlichkeiten, Erfahrungen und Standpunkten.

#### **2.4. Sendung „Stöckl.“ vom 05.07.2018**

In der inkriminierten, am 05.07.2018 ab ca. 23:20 Uhr in Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten, Sendung „Stöckl.“, die vom 05.07. bis zum 12.07.2018 unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar war, waren folgende Gäste geladen:

- Der Schauspieler, Film- und Theaterregisseur sowie Autor und Drehbuchautor Paulus Manker
- Die Präsidentin der Salzburger Festspiele Dr. Helga Rabl-Stadler
- Der Psychiater, Autor und Kabarettist Prof. Dr. Manfred Lütz
- Die Extremismusforscherin Julia Ebner, B.Sc., B.A.

Der Sendungsablauf gestaltete sich wie folgt:

Zu Beginn der Sendung stellt die Moderatorin die Gäste vor:

Barbara Stöckl:

*„Herzlich willkommen, meine Damen und Herren, schön, dass Sie dabei sind und ich freue mich heute auf diese Gäste:*

*Paulus Manker gilt als genialer, aber auch mitunter als gefürchteter Schauspieler und Theatermacher. Ab Mitte Juli ist seine Produktion von Karl Kraus ‚Die letzten Tage der Menschheit‘*

*zu sehen und im August feiert der Sechzigjährige nicht nur das fünfhundertste Jubiläum seines Stücks ‚Alma‘, er wird auch heiraten.*

*Manfred Lütz ist Psychiater und Theologe, er meint, das Christentum ist die unbekannteste Religion überhaupt. In seinem neuen Buch erzählt er von Skandalen aus zweitausend Jahren Kirchengeschichte und fragt: ‚Taugt das Christentum noch als Fundament für ein zukünftiges Europa?‘*

*Die Wienerin Julia Ebner ist Extremismus- und Terrorismusforscherin. In ihrem Buch mit dem Titel ‚Wut‘ schreibt sie auch über ihre Undercover-Recherchen bei islamistischen und rechtsextremen Gruppierungen. Wie geht die Sechszwanzigjährige, die manchmal auch unter Polizeischutz steht, mit Bedrohungen um und warum setzt sie sich dieser Gefahr aus?*

*In Salzburg wird Helga Rabl-Stadler einfach nur ‚die Präsidentin‘ genannt, steht sie doch schon seit dreiundzwanzig Jahren an der Spitze der Salzburger Festspiele. Was treibt die ehemalige Journalistin, Politikerin und Unternehmerin, die vor kurzem ihren siebzigsten Geburtstag gefeiert hat, bis heute an?*

*Das sind heute meine Gäste, herzlich willkommen!“*

Im folgenden Gespräch werden, teilweise durch die Gesprächsteilnehmer selbst, teilweise durch die Moderatorin initiiert, verschiedene Themen wie Lebensglück, Paulus Mankers Inszenierung der letzten Tage der Menschheit, die Wirkung der Kunst auf das Publikum, Inszenierung in extremistischen Strömungen, das Extreme im Leben von Paulus Manker, Genie und Wahnsinn, Verdrängung als Überlebensstrategie, die Salzburger Festspiele sowie die Angewiesenheit des Kunstbetriebs auf Spenden und Förderungen und die damit verbundenen Schwierigkeiten angeschnitten.

Beim letztgenannten Thema beklagt Paulus Manker unter anderem, dass Künstler heutzutage 80 % ihrer Zeit für „das Aufstellen von Geld“ für Projekte aufwenden müssten, und er für seine aktuelle Produktion „Die letzten Tage der Menschheit“, die mehr als eine halbe Million Euro gekostet habe, abgesehen von einer Förderung der Stadt Wiener Neustadt, welche sich nach Abzug der gleich wieder von dieser eingehobenen Lustbarkeitssteuer auf 728,75 Euro belaufen habe, keine öffentlichen Förderungen erhalten habe.

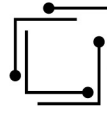
Danach werden der Zeitbegriff, das Diesseits und Jenseits, der Feminismus sowie die Bereiche Extremismusforschung, Bedrohung und Angst, Ausformungen von Extremismus, Wut und Radikalisierung sowie Sicherheit und subjektives Sicherheitsgefühl thematisiert.

Ab ca. Minute 43:21 der Aufzeichnung richtet die Moderatorin zur letztgenannten Thematik (subjektives Sicherheitsgefühl) eine Frage an Paulus Manker, im Rahmen der Beantwortung sich die in der Beschwerde inkriminierten Passagen finden:

Barbara Stöckl:

*„Machen Sie sich diese Gedanken? Haben Sie Angst? Meiden Sie größere Menschenansammlungen?“*





Paulus Manker:

*„Ja meine geistige. Ich mache mir Sorgen um meine geistige Sicherheit. Die Körperliche ist sicherlich wichtig, die Geistige ist mir wichtiger. Und jetzt unter der Regierung ÖVP/FPÖ weiß man ja, dass das, dass das Dreckskerle sind und dass die ja auch nicht an die Regierung kommen, weil sie das Gemeinwohl verbessern wollen oder irgendwie für den Staat arbeiten. Die wollen ja nur Macht ausüben, Macht und Kontrolle und aufgrund ihrer Ämter und ihrer Funktionen können sie das. Bei der FPÖ wusste man es schon. Da hat sich ja ...“*

Barbara Stöckl:

*„Ja aber ...“*

Helga Rabl-Stadler:

*„Ja aber Sie können do net einen Politiker als ‚Dreckskerl‘ bezeichnen.“*

Paulus Manker:

*„Kann ich schon. Da hat sich ja bei dem Landeshauptmann, dem berühmten von Kärnten, posthum herausgestellt, dass er ein Schwerverbrecher war. Der müsste ja jetzt ins Gefängnis ...“*

Barbara Stöckl:

*„Aber ...“*

Paulus Manker:

*„Moment, ich komme ja jetzt auf den Punkt!“*

Barbara Stöckl:

*„Nein, Herr Manker, es ist ja sozusagen heute kein Politiker eingeladen, der da jetzt replizieren könnte deswegen.“*

Paulus Manker:

*„Naja, die werden sich schon melden bei mir. Da brauchen Sie sich keine Sorgen machen.“*

Barbara Stöckl:

*„Ja, das weiß ich schon aber ich möchte die Objektivität des Rundfunks wahren.“*

Paulus Manker:

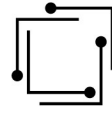
*„Es geht halt nur darum, dass die halt jetzt natürlich bestimmen wollen, was ist Kultur, ein neuer Kulturbegriff, da gehören gewisse kontroversielle Dinge nicht hinein und aufgrund dessen, dass man halt in unserem Land gewisse Unterstützungen braucht ... Der Pröll war zum Beispiel anders, der war ja ein ÖVPLer, ein sehr mächtiger, er war halt ein aufgeklärter Absolutist ...“*

Helga Rabl-Stadler:

*„Und hat Ihnen Förderungen gegeben.“*

Paulus Manker:

*„Ja, zu dem konnte man gehen, der war ein Mann mit Handschlag-Qualität. Manchmal hat es funktioniert, manchmal weniger, er hat aber auch vor allem die Verantwortung übernommen und sich nicht verschanzt hinter irgendwelchen Politgremien, mit denen er nichts zu tun hat. Wie der Zilk auch, der Zilk hat die Modernisierung von Wien eingeleitet, weil er gesagt hat ‚Das wird gebaut und*



*das Hrdlicka Denkmal wird gemacht und das Haas-Haus, und wem das nicht passt, der kann ... der braucht mich ja beim nächsten Mal nicht mehr wählen. Das fehlt diesen Politikern. Bei der FPÖ denk ich mir immer, die sind dem Ziel ihrer Wünsche seit der Regierung und wissen nicht, was sie damit tun sollen. Erstens ist der Strache zu blöd, sie müssen sich den anschauen, bei der Angelobigung, ja, weil der nicht mehr raucht oder so. Glauben sie, sein Traum war, dass er Sportminister wird? Und neben diesem Dressman von Bundeskanzler, den wir jetzt haben, schaut der jetzt wirklich aus wie eine aufgeschwemmte Wasserleiche ...“*

Barbara Stöckl:

*„Ja aber Herr Manker, ich habe Sie jetzt um keine Analyse der Bundesregierung gebeten, sondern ...“*

Paulus Manker:

*„Ja aber ich bin ja jetzt hier und habe die Freiheit zu sagen was ich möchte ...“*

Barbara Stöckl:

*„Ja, selbstverständlich haben Sie die Freiheit und ...“*

Paulus Manker:

*„Dass Ihnen das nicht angenehm ist ... Sie müssen halt überlegen, ob sie es schneiden.“*

Barbara Stöckl:

*„Nein, wir schneiden es nicht. Ich darf an dieser Stelle auch sagen, dass wir sozusagen als Redaktion oder auch also ORF nicht für die Einzelmeinungen da zur Verantwortung zu ziehen sind, die Sie da kundtun. Ich habe Sie nicht nach einer Analyse der Bundesregierung gefragt, sondern ...“*

Paulus Manker:

*„Ich werde mich doch, ich werde mich doch noch ärgern dürfen, wenn meine Existenz gefährdet ist ...“*

Barbara Stöckl:

*„Sie dürfen sich ärgern, aber ...“*

Paulus Manker:

*„Oder wenn sie mich dazu zwingen, dass ich mich und meine Mitarbeiter ausbeute ...“*

Barbara Stöckl:

*„Aber das war grad nicht das Thema.“*

Paulus Manker:

*„Ja bei Künstlern weiß man ja immer, Ja, die machen das eh, die schupfen das schon. Die sind ja mit Leidenschaft dabei, da kann man sich darauf verlassen, die machen das auch mit weniger ...“*

Barbara Stöckl:

*„Die Frage, die an Sie gerichtet war, war eigentlich eine sehr persönliche.“*

Paulus Manker:

*„Ja, ich habe Sie ihnen ja auch persönlich beantwortet.“*

Barbara Stöckl:

*„Nein, ob dieses Gefühl der Angst, das von Terroristen ausgeht ja ... die uns alle beeindrucken durch ihre Taten und dann wird uns als Rat gegeben, ‚Gelassen bleiben‘ um das sozusagen nicht zu bekräftigen und zu unterstützen, wie sich das für Sie auswirkt. Merken Sie das selber in Ihrem Tun?“*

Paulus Manker:

*„Ich habe Ihnen gesagt, dass mir die Paris-Attentäter weniger oder die Brüsseler weniger nah sind als die Kultur-Terroristen.“*

Barbara Stöckl:

*„Als die Unmittelbare, die Sie in Ihrer Arbeit spüren ...“*

Paulus Manker:

*„... die unmittelbar in mein Leben und in meinen Kreativbereich eingreifen.“*

Helga Rabl-Stadler:

*„Aber es ist nicht alles ein Vergleich was hinkt ...“*

Danach werden die Spaltung der Gesellschaft und unter Bezug auf das aktuelle Buch von Prof. Lütz die „Geheime Geschichte des Christentums“ Toleranz und Solidarität in Islam, Christentum, Judentum und Atheismus, Donald Trump und Egoismus, die Verantwortung der Kunst und der Religion sowie der Dialog zwischen Christentum und Islam thematisiert.

Am Ende der Sendung bedankt sich die Moderatorin wie folgt bei ihren Gästen:

Barbara Stöckl:

*„Also, die ‚Geheime Geschichte des Christentums‘, nachzulesen in diesem Buch. Ich bedanke mich bei allen meinen Gästen für ein sehr angeregtes Gespräch, für ein – im Wortsinn, wie Sie es uns gerade erklärt haben – tolerantes Gespräch, das heißt man muss die Meinungen aller ertragen und anderer Menschen ertragen, was wir gerne tun. Nichtsdestotrotz möchte ich mich an dieser Stelle auch vielleicht für überschießende und, wie ich meine, unqualifizierte Beschimpfungen an diesem Tisch entschuldigen.“*

Danach bedankt sich die Moderatorin bei den Zusehern und bietet eine Vorschau auf die Gäste der kommenden Sendung „Stöckl.“.

Im Anschluss an die Aufzeichnung wurde von der Redaktion gemeinsam mit dem Sendungsverantwortlichen überlegt, ob die inkriminierten Stellen geschnitten werden müssen. Letztlich wurde dies unterlassen, schon um nicht dem Vorwurf der Zensur ausgesetzt zu sein, insbesondere, weil die ungeschnittene Fassung auch die Persönlichkeit von Paulus Manker aus Sicht der Redaktion authentisch darstelle.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Beschwerdeführer, ihre Funktionen und ihre Zugehörigkeit zur FPÖ sind amtsbekannt.

Die Feststellungen zum Sendungskonzept der Sendung „Stöckl.“ ergeben sich aus den insofern glaubwürdigen und schlüssigen Ausführungen des Beschwerdegegners sowie der

Sendungsbeschreibung im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter [https://tv.orf.at/stoeckl/stoeckl\\_profil/story](https://tv.orf.at/stoeckl/stoeckl_profil/story).

Die Feststellungen zum Inhalt der am 05.07.2018 ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Sendung beruhen auf der vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnung dieser Sendung, in welche die Behörde Einsicht genommen hat. Hierbei wurde festgestellt, dass das vom Beschwerdegegner in seinem Schriftsatz vom 08.08.2018 inkludierte Transkript der inkriminierten Passagen zum Teil wesentlich von der Aufzeichnung abweicht, weshalb dieses den Feststellungen nicht zu Grunde gelegt wurde.

Die Feststellungen zur redaktionellen Entscheidung, die Sendung vor dem Hintergrund des Sendungskonzepts und der Gefahr des Zensurvorwurfs ungeschnitten auszustrahlen, ergeben sich aus den insofern glaubwürdigen und schlüssigen Ausführungen des Beschwerdegegners.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### **4.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### *„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*[...]*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*[...]“*

### 4.3. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogene Sendung „Stöckl.“ wurde am 05.07.2018 im Fernsehprogramm ORF 2, beginnend um ca. 23:20 Uhr ausgestrahlt. Die Beschwerde vom 10.07.2018 ist am selben Tag bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

### 4.4. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführer wenden sich (ausschließlich) dagegen, dass es der Beschwerdegegner zugelassen habe, dass über die Beschwerdeführer einerseits Beschimpfungen („Dreckskerle“) andererseits ehrenrührige Tatsachenbehauptungen („*dass die auch nicht in die Regierung kommen, weil sie das Gemeinwohl verbessern wollen oder irgendwie für den Staat arbeiten. Die wollen ja nur Macht ausüben, Macht und Kontrolle*“) verbreitet worden seien und stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

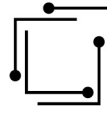
Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336).

Die Beschwerdeführer sehen ihre Schädigung unter Bezug auf §§ 111 und 115 StGB und § 1330 ABGB in der Verletzung ihrer Ehre bzw. ihres Rufes, die von den genannten Bestimmungen geschützt sind. Nun beziehen sich die inkriminierten Äußerungen zwar nicht namentlich auf die Beschwerdeführer, sondern auf die Bundesregierung, deren Mitglieder die Beschwerdeführer sind. Vorwürfe gegen ein kleines Kollektiv sind aber nach der Rechtsprechung in der Regel so zu verstehen, dass jedes einzelne Mitglied des Kollektivs gemeint ist (vgl. die bei *Rami in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor 111-117, Rz 11, wiedergegebene Rechtsprechung).

Es liegt daher vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung im Bereich der Möglichkeit, dass die Beschwerdeführer durch die Bezeichnung der Bundesregierung als „Dreckskerle“ und den Vorwurf, dass es diesen nur um Macht und nicht um das Gemeinwohl gehe, in einem rechtlich geschützten Interesse, nämlich der Wahrung ihrer Ehre und ihres Rufes, geschädigt sein könnten, weshalb die Beschwerdelegitimation gegeben ist.

### 4.5. Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:



### *„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag*

#### **§ 4. [...]**

*(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.*

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

*zu sorgen.*

*[...]“*

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

### *„Inhaltliche Grundsätze*

**§ 10.** *(1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

*[...]*

*(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

*[...]“*

## **4.6. Behauptete Verletzungen des ORF-G**

Die Beschwerdeführer rügen in ihrer Beschwerde im Wesentlichen, der Beschwerdegegner habe gegen die Gebote der § 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 ORF-G verstoßen, indem er es zugelassen habe, dass über die Beschwerdeführer einerseits Beschimpfungen („Dreckskerle“) andererseits ehrenrührige Tatsachenbehauptungen („dass die auch nicht in die Regierung kommen, weil sie das Gemeinwohl verbessern wollen oder irgendwie für den Staat arbeiten. Die wollen ja nur Macht ausüben, Macht und Kontrolle“) verbreitet worden seien. In ihrer Replik halten sie ergänzend im Wesentlichen fest, dass Ziel der Äußerung von Paulus Manker eine Bloßstellung der Beschwerdeführer gewesen sei und daher auch das Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G verletzt

worden sei. Mit der „plumpen“ Beschimpfung als „Dreckskerle“ und den weiteren ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen seien die Grenzen der freien Meinungsäußerung klar überschritten worden; zur öffentlichen Debatte trage dies in keiner Weise bei.

Im Wesentlichen geht es also um die Frage, ob der Beschwerdegegner dadurch, dass er die im Rahmen der Aufzeichnung der Sendung „Stöckl.“ gefallenen und nunmehr inkriminierten Äußerungen von Paulus Manker ausgestrahlt hat, die Bestimmungen des ORF-G verletzt hat.

Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 36 ORF-G nicht – auch nicht als Vorfrage – zu prüfen ist, ob durch die inkriminierte Sendung Medieninhaltsdelikte verwirklicht wurden. Wie der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bereits mit Erkenntnis VfSlg. 12.022/1989 zu § 27 RFG festgestellt hat, bezieht sich die Zuständigkeit der Rundfunkkommission (RFK, seit der Novelle BGBl. I Nr 50/2010 der KommAustria) auf Feststellungen von Verletzungen des ORF-G. Die Beurteilung, ob zivil- oder strafrechtliche Vorschriften verletzt wurden, obliegt den ordentlichen Gerichten und stellt keine für die Vollziehung des ORF-G präjudizielle Rechtsfrage dar. Das BVG-Rundfunk und das ORF-G normieren von den Rechtsvorschriften des MedienG, des ABGB oder des StGB grundsätzlich unabhängige Anforderungen an Sendungen des Beschwerdegegners. Die Rechtsaufsicht der KommAustria ist gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G ausdrücklich auf Verletzungen des ORF-G beschränkt, weshalb die KommAustria auf allfällige Verstöße gemäß § 111 und 115 StGB oder § 1330 StGB nicht einzugehen hat (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Unabhängig von der straf- und zivilrechtlichen Beurteilung geht die KommAustria davon aus, dass die Verwendung des Begriffes „Dreckskerl“ (laut Duden [<https://www.duden.de/rechtschreibung/Dreckskerl>]) handelt es sich um eine derbe Bezeichnung mit der Bedeutung „widerlicher, gemeiner Kerl“, oft als Schimpfwort, und den Synonymen Ekel, Halunke, Lump, Scheusal, Schuft, Schwein, Unhold, Unholdin, Unmensch) geeignet sein kann, eine Person zu beleidigen. Ebenso steht für die KommAustria außer Zweifel, dass der Vorwurf, nur an die Regierung gekommen zu sein, um Macht und Kontrolle auszuüben und nicht, um das Gemeinwohl zu befördern, ehrenrührig sein kann. Verfahrensgegenständlich ist hier die Frage, ob die Ausstrahlung dieser Äußerungen eines Gastes (nämlich eines als Streitbar und kontrovers bekannten Schauspielers und Theatermachers) einer vorausgezeichneten Gesprächsrunde mit den Vorschriften des ORF-G vereinbar ist.

#### **4.6.1. Sendungen von hoher Qualität (§ 4 Abs. 4 ORF-G)**

§ 4 Abs. 4 ORF-G ist als programmatische Leitlinie des Programms zu verstehen und normiert daher nach der Rechtsprechung des BKS keinen konkreten Rechtsanspruch (vgl. BKS 06.09.2004, GZ 611.928/0008-BKS/2004, RfR 2007, 39). Die Bestimmung wird daher durch die hier inkriminierten Passagen einer einzelnen Sendung jedenfalls nicht verletzt.

#### **4.6.2. Achtung der Menschenwürde und Grundrechte anderer (§ 10 Abs. 1 ORF-G)**

Schutzzweck des § 10 Abs. 1 ORF-G ist zunächst die Menschenwürde und Intimsphäre des Betroffenen (vgl. RFK 06.02.1996, RfR 1998, 16, zur inhaltlich gleichen Vorgängerbestimmung § 2a RFG). Diese Bestimmung soll also sichern, dass insbesondere die Intimsphäre des Einzelnen als Subjekt der Sendung gewahrt wird (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.945/0003-BKS/2006).

Die inkriminierten Aussagen beziehen sich auf die Beschwerdeführer als Mitglieder der Bundesregierung und daher auf ihre politische Funktion; sie berühren insofern nicht ihre

Intimsphäre, weshalb § 10 Abs. 1 erster Fall ORF-G nach Ansicht der KommAustria nicht verletzt sein kann.

Zu prüfen ist weiters, ob die Grundrechte anderer (in concreto: der Beschwerdeführer) bzw. deren Persönlichkeitsrechte (vgl. § 10 Abs. 6 ORF-G) geachtet wurden. § 10 Abs. 1 ORF-G normiert keinen absoluten Vorrang der Rundfunk- und Meinungsäußerungsfreiheit auf Seiten des Beschwerdegegners gegenüber den Grundrechten anderer, ebenso wenig wie Grundrechten anderer ein Vorrang gegenüber den Grundrechtspositionen auf Seiten des Beschwerdegegners zukommt. Die Grenzen zulässiger Sendungen unter dem Blickwinkel des § 10 Abs. 1 ORF-G sind vielmehr im Wege der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen kollidierenden Grundrechten in einer Abwägung zwischen der Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit einerseits und dem kollidierenden Grundrecht, hier: Grundrecht auf Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), welches – jedenfalls im Kern (vgl. *Berka* in *Berka/Heindl/ Höhne/Noll*, Mediengesetz Praxiskommentar, 24) – auch den Schutz des guten Rufes beinhaltet (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup>, 232, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des EGMR), andererseits zu finden (BKS 26.04.2004, GZ 611.927/0006-BKS/2004). Zu dieser Abwägung siehe sogleich im Zusammenhang mit dem Objektivitätsgebot.

#### **4.6.3. Objektivitätsgebot**

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht *expressis verbis* im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestaltete Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (vgl. zu § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G zuletzt KommAustria 01.03.2017, KOA 12.038/17-001). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VfGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das



Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, Zl. 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Wie zuvor ausgeführt, treffen den Beschwerdegegner je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994, 17.082/2003; VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074). Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt.

Es ist daher zunächst der Frage nachzugehen, um welche konkrete publizistische Gattung es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Sendungsformat bzw. den darin getätigten Äußerungen handelt.

Bei der inkriminierten Sendung handelt es sich um ein moderiertes Gesprächsformat mit einer Gästerunde, deren Beteiligte von der Redaktion entweder aufgrund eines aktuellen Anlasses oder aufgrund eines interessanten Lebensweges ausgewählt werden. Thematische Einschränkungen gibt es für das Gespräch grundsätzlich nicht, im Zentrum der Sendung stehen die jeweiligen Persönlichkeiten der Gäste, man spricht über Leben, Erfahrungen, Haltungen und kühne Zukunftsvisionen und gesellschaftlich relevante Themen. Der Inhalt ergibt sich somit aus der Konstellation der Gäste sowie ihren jeweiligen Persönlichkeiten, Erfahrungen und Standpunkten. Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass die Sendung unter § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G (für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen) fällt. Diese müssen nach der Bestimmung unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden.

Die Beschwerdeführer rügen nun, dass die inkriminierten Passagen lediglich der Bloßstellung der Beschwerdeführer dienten und keinen Beitrag zu einer politischen bzw. im allgemeinen Interesse liegenden Debatte darstellten. Es wäre für den Beschwerdegegner ein Leichtes gewesen, die inkriminierten Äußerungen vor der Ausstrahlung der Sendung herauszuschneiden. Vor diesem Hintergrund sei die Distanzierung der Moderatorin von den inkriminierten Aussagen irrelevant.

Sendungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen gestaltet werden. Eine Verletzung dieses Prinzips durch die Auswahl der Gesprächsteilnehmer ist weder von den Beschwerdeführern gerügt worden noch für die KommAustria erkennbar.

Jedoch ist weiters zu beachten, dass nach der Rechtsprechung einzelne Formulierungen aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt sein können, solange diese nicht eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen und es nicht erkennbar darum geht, jemand bloß zu stellen (VwGH 26.06.2014, Zl. 2013/03/0161; 23.06.2010, Zl. 2010/03/0009, mwN; BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009).

Hierbei ist zu beachten, dass die inkriminierten Äußerungen entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführer nicht ohne einen inhaltlichen Kontext gefallen sind: Sie fielen vielmehr im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung von Paulus Manker mit der Kulturpolitik der Bundesregierung. Paulus Manker nahm – von der eigentlichen Frage der Moderatorin nach seinem subjektiven (physischen) Sicherheitsgefühl im Zusammenhang mit der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus auf seine „*psychische Sicherheit*“ abschweifend – das schon davor in der Sendung diskutierte Thema der Abhängigkeit des Kunstbetriebes von Förderungen und Spenden wieder auf und warf den Mitgliedern der Bundesregierung – insbesondere jenen der FPÖ – vor, einen Kulturbegriff durchsetzen zu wollen, der kontroverielle künstlerische Ausdrucksformen nicht enthalte. Er brachte insbesondere seinen Ärger darüber zum Ausdruck, dass er sich durch diese Politik in seiner Existenz gefährdet sieht und er sich und seine Mitarbeiter ausbeuten müsse.

Der EGMR hat in seinem Urteil vom 01.07.1997, 20834/92 (Oberschlick gegen Österreich II, MR 1997, 196), festgehalten, dass vorbehaltlich des Art. 10 Abs. 2 EMRK die Freiheit der Meinungsäußerung nicht nur auf „Informationen“ oder „Ideen“ Anwendung finde, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder als indifferent angesehen würden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Die Grenzen einer vertretbaren Kritik in Bezug auf einen Politiker, der in seiner öffentlichen Eigenschaft auftrete, seien weiter zu ziehen, als in Bezug auf eine Privatperson. Jeder Politiker setze sich selbst unvermeidlich und wissentlich einer genauen Beurteilung jeder seiner Worte und Taten sowohl durch Journalisten als auch das breite Publikum aus und müsse deshalb eine größere Toleranz zeigen, besonders, wenn er selbst öffentliche Äußerungen mache, die kritikwürdig seien. Er habe zweifellos Anspruch darauf, dass seine Ehre geschützt werde, auch wenn er nicht in seiner privaten Eigenschaft handle, aber die Voraussetzungen dieses Schutzes müssten gegen die Interessen an einer offenen Diskussion politischer Fragen abgewogen werden, zumal Ausnahmen zur Freiheit der Meinungsäußerung eng auszulegen seien. Der EGMR hielt in diesem Urteil fest, dass selbst die Bezeichnung eines Politikers als „*Trottel*“ vor dem Hintergrund des Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sein könne: Nach Meinung des Gerichtshofes habe der dort verfahrensgegenständliche Artikel und insbesondere das Wort „*Trottel*“ sicherlich als polemisch betrachtet werden können, aber sie hätten deshalb nicht einen grundlosen, persönlichen Angriff dargestellt, weil der Autor eine objektiv verständliche Begründung dafür aus der Rede des betreffenden Politikers, die selbst provokant gewesen sei, abgeleitet habe.

Als solches seien sie Teil der politischen Diskussion gewesen, die durch die Rede des Politikers hervorgerufen worden seien und bedeuteten daher eine Meinungsäußerung, deren Wahrheit einem Beweis nicht zugänglich sei. Eine solche Meinungsäußerung könne jedoch exzessiv sein, insbesondere wenn es an einer sachlichen Basis fehle, was aber im Lichte der obigen Überlegungen im damals zu beurteilenden Fall eben nicht der Fall gewesen sei. Es ist richtig, dass die Bezeichnung eines Politikers in der Öffentlichkeit als „Trottel“ ihn beleidigen könne. Im damals zu beurteilenden Fall jedoch scheine dieser Ausdruck angesichts des Unmuts, den der Politiker bewusst hervorgerufen habe, nach Auffassung des EGMR nicht unangemessen zu sein.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die in der gegenständlichen Sendung gefallenen, inkriminierten Formulierungen von Paulus Manker, angesichts des Bezuges zu einer politischen Diskussion (Kritik an der Kulturpolitik der Bundesregierung und insbesondere am von dieser nach Meinung von Paulus Manker propagierten Kulturbegriff, der kontroverse kulturelle Auseinandersetzungen nicht umfasse und die damit verbundene prekäre finanzielle Situation von Kunstschaffenden) und des Umstandes, dass es Paulus Manker somit erkennbar „um die Sache“ ging, nach Ansicht der KommAustria als Werturteile (vgl. zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil *Berka*, aaO, 26 ff, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung) anzusehen sind, die im Sinne der genannten Rechtsprechung allenfalls gerechtfertigt sein könnten und daher zu einer Straflosigkeit nach dem StGB führen würden, da dies – wie schon dargestellt – nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemäß § 36 ORF-G ist. Vielmehr geht es darum, ob der Beschwerdegegner, dadurch, dass er die Aussagen von Paulus Manker im Rahmen der Sendung „Stöckl.“ wiedergab, gegen das Objektivitätsgebot verstoßen hat.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass der Beschwerdegegner die Aussagen von Paulus Manker lediglich wiedergibt und sich nicht mit ihnen identifiziert, sondern sich vielmehr von diesen in der Sendung selbst ausdrücklich distanziert. Zur Wiedergabe von strafrechtlich relevanten Aussagen im Rahmen von Medienberichten hat der EGMR im Rahmen seines Urteils vom 23.09.1994, 15890/89 (Jersild gegen Dänemark) = ÖJZ 1995/18 (MRK), Stellung genommen. Dem Urteil lag die auszugsweise Wiedergabe eines Interviews mit Mitgliedern einer rechtsextremen Gruppe, in welchem – strafbare – rassistische Äußerungen fielen, im Rahmen eines Fernsehberichts über diese Gruppe zu Grunde. Der EGMR hielt im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung des für den Beitrag verantwortlichen Journalisten fest, dass diese eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bilde, und dass der Schutz, der der Presse gewährt werden müsse, von besonderer Bedeutung sei. Während die Presse die Grenzen nicht überschreiten dürfe, die unter anderem im Interesse „des Schutzes des guten Rufes und der Rechte anderer“ gesetzt seien, obliege es ihr nichtsdestoweniger, Nachrichten und Ideen von öffentlichem Interesse weiterzugeben. Die Presse habe nicht nur die Aufgabe der Mitteilung solcher Nachrichten und Ideen, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Wäre es anders, so wäre die Presse nicht in der Lage, ihre vitale Rolle als „public watchdog“ zu spielen. Obwohl sie in erster Linie in Bezug auf Printmedien formuliert worden seien, fänden diese Grundsätze zweifellos auch auf audiovisuelle Medien Anwendung. Eine aktuelle Berichterstattung, die sich auf Interviews gründe, ob diese nun redigiert würden oder nicht, sei eines der wichtigsten Mittel, durch welche die Presse in der Lage sei, ihre vitale Rolle als „public watchdog“ zu spielen. Die Bestrafung eines Journalisten dafür, dass er an der Verbreitung von Äußerungen einer anderen Person in einem Interview mitgewirkt habe, würde den Beitrag der Presse an der Diskussion von Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ernstlich behindern und sie sollte nicht ins Auge gefasst werden, außer es gäbe dafür besonders wichtige Gründe. Bei der Beurteilung sei auf die

Gestaltung und den Inhalt der Sendung sowie auf den Zusammenhang, in dem die Äußerung gesendet wurde, und den Zweck der Sendung Bedacht zu nehmen.

In der verfahrensgegenständlichen Sendung wurden, wie es bei der Planung der Sendung – angesichts der Einladung von zwei Personen, die maßgebend im österreichischen Kulturbetrieb tätig sind, nämlich die Präsidentin der im Ausstrahlungszeitpunkt gerade stattfindenden Salzburger Festspiele, Dr. Helga Rabl-Stadler, und eben Paulus Manker, der auch wegen seiner aktuellen Inszenierung des Stücks „Die letzten Tage der Menschheit“ eingeladen wurde – augenscheinlich intendiert war, mehrfach Fragen der Kunst und Kultur und eben auch die Kulturpolitik thematisiert. Aus Sicht der KommAustria kann kein Zweifel bestehen, dass die Kulturpolitik ein gesellschaftlich im höchsten Maße relevantes Thema darstellt; insbesondere die Frage, was als „Kunst“ gelten soll und inwiefern diese von der öffentlichen Hand gefördert wird, ist ein seit vielen Jahren breit diskutiertes Thema.

Die inkriminierten Aussagen von Paulus Manker fielen, von der Moderatorin der gegenständlichen Sendung unprovokiert und im konkreten Gesprächsverlauf auch unerwartet im Rahmen eines Monologs von Paulus Manker, in welchem er die Kulturpolitik der Bundesregierung kritisierte und ihr einen verengten Kulturbegriff vorwarf; ebenso brachte er seinen Ärger zum Ausdruck, dass diese aus seiner Sicht augenscheinlich verfehlte Kulturpolitik dazu führe, dass seine Existenz als Künstler gefährdet sei und er sich und seine Mitarbeiter ausbeuten müsse. Darüber hinaus stellte er im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Thema Kulturpolitik der derzeitigen Bundesregierung einen Vergleich mit den von anderen Politikern vergebenen Förderungen für Künstler an. Die Versuche der Moderatorin und von Dr. Rabl-Stadler, ihn zu unterbrechen, blieben erfolglos.

Der Beschwerdegegner (in concreto: die Redaktion der Sendung „Stöckl.“ gemeinsam mit dem Sendungsverantwortlichen) hat einerseits vor dem Hintergrund des Sendungskonzeptes, welches die ungeschnittene Ausstrahlung der vorher aufgezeichneten Sendung vorsieht, um einen höheren Grad an Authentizität sicherstellen, und andererseits, um sich nicht dem Vorwurf der Zensur auszusetzen, entschieden, die inkriminierten Passagen nicht herauszuschneiden.

Nun kann ein solches Sendekonzept vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots für sich genommen nicht rechtfertigen, dass der Beschwerdegegner beleidigende und rufschädigende Aussagen über Personen ausstrahlt, mag er sich auch im Rahmen der Sendung von ihnen distanzieren; jedoch fielen die inkriminierten Formulierungen im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der Kulturpolitik der Bundesregierung im Allgemeinen und dem von der FPÖ nach Ansicht von Paulus Manker vertretenen Kulturbegriff im Speziellen. Die Redaktion hat entschieden, die Aussagen in ihrer Gesamtheit auszustrahlen, da durch den Schnitt der Beitrag von Paulus Manker zur öffentlichen Diskussion nicht oder für die Zuseher nur unverständlich hätte wiedergegeben werden können.

Bei der im Sinne der zitierten Rechtsprechung des EGMR notwendigen Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) des Beschwerdegegners und des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) der Beschwerdeführer geht die KommAustria somit von folgenden Gesichtspunkten aus: Die inkriminierten Passagen fielen im Rahmen eines – vom Gegenstand der inkriminierten Sendung umfassten – Beitrags eines betroffenen Kulturschaffenden zu einer politischen Debatte im öffentlichen Interesse (Kulturpolitik bzw. Kulturbegriff). Dieser Kulturschaffende sieht die aktuelle Kulturpolitik als Gefährdung seiner Existenz als kreativer Künstler und begründet dies unter anderem damit, dass er in früheren Jahren mehr Förderungen

als Künstler als unter der derzeitigen Bundesregierung erhalten habe. Die Beschwerdeführer sind als Politiker in ihrer öffentlichen Eigenschaft von den inkriminierten Äußerungen betroffen, weshalb sie eine größere Toleranz als Privatpersonen zeigen müssen (vgl. dazu z.B. OGH 22.12.2016, 6Ob245/16x, wonach *„die Freiheit der politischen Debatte einer der Pfeiler des Konzepts einer demokratischen Gesellschaft ist, [weshalb] ... die Grenzen einer vertretbaren Kritik in Bezug auf einen Politiker, der in seiner öffentlichen Eigenschaft auftritt, weiter zu ziehen [sind] als in Bezug auf eine Privatperson“*). Der Beschwerdegegner hat sich im Übrigen keineswegs mit den Äußerungen identifiziert, sondern sich im Gegenteil ausdrücklich von ihnen distanziert. Schließlich hätte ein allfälliges Schneiden der inkriminierten Stellen dazu geführt, dass dieser Beitrag zur öffentlichen Diskussion nach Ansicht des Beschwerdegegners nicht oder für die Zuseher lediglich unverständlich wiedergegeben hätte werden können. Insgesamt geht die KommAustria vor diesem Hintergrund davon aus, dass im konkreten Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Recht auf freie Meinungsäußerung des Beschwerdegegners durch die Ausstrahlung der ungeschnittenen Sendung die Interessen der Beschwerdeführer überwiegen, und er sich somit innerhalb seines nach der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte anerkannten erheblichen gestalterischen Spielraums bewegt hat. Dies insbesondere deshalb, weil die inkriminierten Formulierungen („Dreckskerle“, *„dass die auch nicht in die Regierung kommen, weil sie das Gemeinwohl verbessern wollen oder irgendwie für den Staat arbeiten. Die wollen ja nur Macht ausüben, Macht und Kontrolle“*), da sie im unmittelbaren Kontext mit dem dargestellten Beitrag zur öffentlichen politischen Debatte gefallen sind, im Sinne dieser Rechtsprechung vom Beschwerdegegner erkennbar nicht mit dem Ziel wiedergegeben wurden, die Beschwerdeführer bloß zu stellen. Es liegt daher kein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.051/18-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Oktober 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)